

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigenten
Manfred Walhorn
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: FP-322@mkffi.nrw.de

05.06.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes; hier Stellungnahme zur Konnexitätsrelevanz und zum vorgesehenen Konnexitätsausgleich des durch die Elternbeitragsfreiheit bedingten Einnahmeausfalls

Sehr geehrter Herr Walhorn,

für die mit Datum vom 07.05.2019 erfolgte Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes (KiBiz-E) sowie die gemäß § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) beigefügte Kostenfolgeabschätzung bedanken wir uns herzlich. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.05.2019 zum Referentenentwurf angedeutet, beschränken wir unsere Ausführungen dabei nicht auf den landesseitig vorgesehenen Konnexitätsausgleich des durch Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit bedingten Einnahmeausfalls der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger, sondern nehmen umfassend zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs Stellung.

Städtetag NRW
Bianca Weber
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Martin Schenkelberg
Telefon 0211 300491-200
martin.schenkelberg@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Mit dem Referentenentwurf sind weitere gesetzliche Änderungen vorgesehen, die weder Bestandteil des Eckpunktepapiers waren, noch im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vorgesehen sind. Mit den entsprechenden Regelungen sind weitere, zum Teil erhebliche Belastungen der Kommunen zu erwarten. Zu nennen sind hier insbesondere § 3 (Wunsch- und Wahlrecht), § 4 (Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung) sowie eine Reihe weiterer Regelungen, die mit Blick auf den bei den Kommunen entstehenden personellen und finanziellen Aufwand kritisch zu betrachten sind. Grundsätzlich halten wir diese Regelungen für konnexitätsrelevant.

Kritisch wird insbesondere gesehen, dass Regelungen aus dem SGB VIII, z. B. §§ 79a und 80 SGB VIII, in einer vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) mit teils verändertem Wortlaut Eingang in das KiBiz finden sollen. Jegliche Verschärfungen und Standardsetzung lehnen die kommunalen Spitzenverbände strikt ab. Soweit das SGB VIII bereits jetzt Standardsetzungen enthält, müssen diese nicht durch den Landesgesetzgeber wiederholt werden. Eine Wiedergabe des Wortlauts des SGB VIII in geänderter Form wirft vielmehr Auslegungsprobleme auf, bei denen das Risiko besteht, diese zu Lasten der Aufgabenträger zu beantworten.

Bereits mit der Umsetzung der zwischen dem Minister und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte sind erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen verbunden. Kommunen werden auf dieser Grundlage vielerorts trotz angespannter Haushaltslage noch mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitisch besonders relevante Aufgabe übernehmen. Diese finanzielle Verantwortung der Kommunen verbinden wir mit der Erwartung, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf über das Vereinbarte hinaus keine zusätzlichen Belastungen einhergehen. Dies ist für uns Geschäftsgrundlage des Eckpunktepapiers.

Allgemeiner Teil

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist eine Entbürokratisierung. Seit Jahren ist allerdings festzustellen, dass dieses Ziel nicht für den Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen zu gelten scheint. So ist zu beobachten, dass die Zahl der durch das KiBiz gesetzten Fristen stetig wächst. Leider schafft der vorliegende Referentenentwurf die Grundlage dafür, dass zukünftig die Pflichten der Jugendämter und der Träger nicht reduziert, sondern erweitert werden. Wir schlagen daher die Aufnahme einer Regelung ins KiBiz vor, dass das Land, Träger und Kommunen eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Sinne der von der Landesregierung vorgenommenen Entbürokratisierung einleiten und alle Fristen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam auf ihre Notwendigkeit überprüfen.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E

§ 3 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E sieht hinter den Worten „bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen“ die zusätzliche Aufnahme des Halbsatzes „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils“ vor.

Hiermit ist aus kommunaler Sicht eine neue Standardsetzung verbunden. Wenn nunmehr für die Geltendmachung des Wunsch- und Wahlrechts auch Betreuungsangebote mit besonderen Öffnungszeiten herangezogen werden sollen oder solche mit besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils, so muss diese flexible Form der Betreuung auch landesseitig finanziell hinterlegt werden. Insofern bestehen an dieser Stelle konnexitätsrechtliche Bedenken. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs, die an dieser Stelle auf ein einzelnes Urteil des VG Düsseldorf verweist, vermag an dieser Stelle

nicht zu überzeugen. Die kommunalen Spitzenverbände regen daher eine Streichung des entsprechenden Halbsatzes an.

§ 4 KiBiz-E

§ 4 KiBiz-E stellt auf eine Stärkung der örtlichen Steuerungs- und Planungsverantwortung ab. Grundsätzlich ist dieses Ziel zu begrüßen. In der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass es hierbei zu keiner Ausweitung von Aufgaben der Jugendhilfeplanung komme, sondern § 4 KiBiz-E die in § 80 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Jugendhilfeplanung lediglich konkretisiere. Dem kann aus kommunaler Sicht nicht gefolgt werden. Denn mit den hier festgeschriebenen Anforderungen soll eine Reihe von Qualitätsstandards der Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung etabliert werden, die spürbare Auswirkungen auf deren konkrete Ausgestaltung vor Ort haben werden. De facto stellen diese Anforderungen unserer Einschätzung nach sowohl einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung als auch in Teilen eine Aufgabenausweitung dar, die einen erweiterten Ressourceneinsatz in der Jugendhilfeplanung bedingen und insofern konnexitätsrelevant sind.

So sieht § 4 Abs. 2 KiBiz-E als neue gesetzliche Festlegung einen jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan mit einer zeitlichen Perspektive von fünf Jahren vor, der auf Bestand, Bedarf und Maßnahmen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abzielt und auch besondere sozialräumliche und zielgruppenorientierte Bedarfe berücksichtigt. Auch wenn es für die Kommunen Teil ihrer Praxis ist, dass die örtliche, kontinuierliche Planung der Kindertagesbetreuung immer wieder in Jugendhilfeplänen niedergelegt und veröffentlicht wird (z. B. auch in Form von Statusberichten, Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zur Ausbauplanung im kommenden Kindergartenjahr und zur Einrichtung neuer Familienzentren, Beschlüssen zur Festlegung von Zielquoten der Ausbauplanung etc.), werden hier erstmals jährliche, umfangreiche Planungswerke mit konkret definierten Inhalten normiert. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Die Jugendämter müssen bei der Bedarfsplanung und Ermittlung einen Gestaltungsspielraum haben. Eine detaillierte zeitliche und inhaltliche Vorgabe, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, ist daher unzulässig. Wir schlagen vor, die Regelung insgesamt zu streichen oder aber das Wort „jährlich“ in Satz 1 durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen. Die Formulierung „für die nächsten fünf Jahre“ in Satz 3 muss in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden.

§ 4 Abs. 3 KiBiz-E korrespondiert mit § 3 KiBiz-E, der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht. Darüber hinaus wird ausgeführt, welche Themenstellungen die jährlichen Bedarfspläne nach § 4 zu berücksichtigen haben. Hierbei wird unterstrichen, dass sich das Angebot an Kindertagesbetreuung an den Bedarfen der Familien ausrichten und ihren Wünschen hinsichtlich des Betreuungsumfangs entsprechen soll. Bei der Planung sollen auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen sowie in den Ferienzeiten berücksichtigt werden, sowie sozialräumliche Besonderheiten wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen und besondere Angebote wie Familienzentren oder plusKITAS. Die vorgesehene jährliche Bedarfsplanung hat also insbesondere auch auf Öffnungszeiten, sozialräumliche Versorgungslagen und die Themenstellung „Armut und Bildung“ abzustellen.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 KiBiz-E sollten ersatzlos gestrichen werden. Insbesondere § 4 Abs. 3 Satz 5 KiBiz-E, nach der in Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen ist, wird als kritisch erachtet. Zutreffend ist zwar, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Planung so erfolgen soll, dass insbesondere Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Auch sieht § 80 Abs. 4 SGB VIII vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken sollen, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Die Ermittlung und Berücksichtigung eines Bedarfes von auswärtigen Kindern in Ansehung

der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern geht aber deutlich darüber hinaus und stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Auch ist hiermit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, insbesondere für die Kommunen, die sich angesichts ihrer räumlichen Lage nicht nur mit einem, sondern mit einer ganzen Reihe anderer Kommunen abstimmen müssten.

Nach § 4 Abs. 4 KiBiz-E sollen zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf die benötigten Öffnungs- und Betreuungszeiten, mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder erfolgen. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung hinsichtlich einer Befragung mindestens alle drei Jahre ist neu und aus kommunaler Sicht abzulehnen. Da eine Soll-Vorschrift in der Regel eine zwingende (Muss-)Vorgabe darstellt, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, geht hiermit ein deutlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung einher. Mindestens ist – sofern, was hier favorisiert würde, nicht der gesamte Passus gestrichen wird – der Hinweis auf den zeitlichen Turnus im Zusammenhang mit dem Instrument der Befragungen zu streichen und klarzustellen, dass die Jugendämter keinesfalls verpflichtet sind, alle Eltern zu befragen, sondern auch Stichproben oder andere vereinfachte Verfahren zulässig sind und die Unterstützung der Einrichtungsleitungen in Anspruch genommen werden kann. Die vom Land angeordneten zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben stellen insoweit einen gravierenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, der keinesfalls kostenneutral, sondern mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein wird. Das Land sieht hierfür keine Erstattung des Aufwandes vor, so dass hier erhebliche Konnexitätsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden.

Auch wenn Elternbefragungen nach Einschätzung einiger Mitgliedskommunen gute Instrumente zur Bedarfsermittlung sind, nehmen sie aber gleichzeitig häufig erhebliche Ressourcen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht in Anspruch. So hat beispielsweise eine Mitgliedskommune für eine durchgeführte Befragung aller Eltern mit Kindern unter drei Jahren im Wege einer Vollerhebung bei externer Vergabe an ein einschlägiges Forschungsinstitut insgesamt 96.000 Euro brutto aufgewandt. Zudem war eine halbe Stelle für den Bereich der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum von einem Jahr fast durchweg in die Begleitung der extern durchgeführten Elternbefragung eingebunden. Auch wenn der KiBiz-E neben dem zeitlichen Turnus keine formalen oder inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung der Elternbefragung macht, ist der bei den Kommunen entstehende Aufwand zu bedenken.

Die vorgesehene Befragung auch der Kinder (zusätzlich zur Befragung der Eltern) wirft ebenfalls Fragen auf. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, inwieweit der Gesetzgeber hiermit möglicherweise eigene Kinderbefragungen bezweckt. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII konkretisiert zwar das allgemeine, in § 8 Abs. 1 SGB VIII festgeschriebene Prinzip der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen. Im Gegensatz zur im KiBiz-E vorgesehenen Regelung legt dieser aber nicht fest, wie diese Beteiligung im Einzelnen aussehen soll. Insofern handelt es sich auch hier um ein „Mehr“ gegenüber dem SGB VIII sowie schließlich um einen Eingriff in die Planungshoheit und damit auch einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der Kommunen.

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen daher eine ersatzlose Streichung von § 4 Abs. 4 KiBiz E vor. Alternativ ist zumindest der konkret vorgesehene zeitliche Turnus im Zusammenhang mit dem Instrument der Befragungen zu streichen, so dass beispielsweise folgende Formulierung vorstellbar wäre: „Zur Ermittlung des örtlichen Bedarfes an Plätzen nach Zahl, Art und zeitlicher Ausgestaltung sowie der Wünsche der Eltern wählen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Verfahren, z. B. demografische Modellrechnungen, elektronische Anmeldesysteme oder Befragungen.“

Nach § 4 Abs. 5 KiBiz-E sollen die Bedarfspläne mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken decken zu können. Angesprochen wird dabei insbesondere die Versorgung von sogenannten Einpendler-Kindern, die in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wird angeführt, dass es sich inso-

weit nur um eine Konkretisierung von § 80 Abs. 4 SGB VIII handele. Dort ist jedoch lediglich von einer Hinwirkung auf eine Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Planung die Rede und dass die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen Rechnung tragen sollen.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass § 4 Abs. 5 KiBiz-E ersatzlos gestrichen wird. Es handelt sich um einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, wenn für die Versorgung von sogenannten Einpendler-Kindern die Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern gefordert wird. Die geforderte abgestimmte, über die ausschließlich örtliche Ebene hinausgehende Planung, ist nur mit zusätzlichen Personalressourcen zielführend durchführbar. Es handelt sich entgegen der Begründung nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Verschärfung von § 80 Abs. 4 SGB VIII. Auch diese Vorschrift ist daher nach unserer Auffassung konnexitätsrechtlich bedenklich.

§ 4 Abs. 6 KiBiz-E sieht vor, dass die Jugendämter die Eltern bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung über bestehende Betreuungsmöglichkeiten in der Übergangsphase von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule informieren sollen. Wenn die Regelung umgesetzt wird, bedeutet dies konkret, dass die Angebote rund ein Jahr vor dem Eintreten der Betreuung feststehen müssen. Dies kann jedoch vielerorts nicht ohne weiteres realisiert werden. Es wäre daher wünschenswert, dass im Gesetz eine grundsätzliche Informationspflicht vorgesehen wird, mit der die Eltern darüber informiert werden, dass die Betreuung bis zum Schuleintritt sichergestellt wird. Mit der geplanten Informationspflicht entsteht bei den Kommunen zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Um diesen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sollte es zudem den Jugendämtern überlassen bleiben, auf welchem Wege sie die Eltern hierüber informieren.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 KiBiz-E

Die Regelung sieht vor, dass die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege, soweit elektronische Bedarfssysteme eingesetzt werden, in geeigneter Weise in diese aufzunehmen sind. Dies ist mit zusätzlichem personellem Aufwand verbunden, ggf. müssen Anmeldesysteme auch entsprechend technisch angepasst werden. Auch dies ist mit weiteren Kosten für die Kommunen verbunden.

§ 6 KiBiz-E

Die Berücksichtigung als eigener, neuer Regelungsbereich ist ebenso positiv zu bewerten wie die in diesem Zusammenhang stehende Finanzierung. Dies gilt insbesondere für die Fachberatung der eigenen Einrichtungen, die als Qualitätsmerkmal unverzichtbar ist. Gemäß § 6 KiBiz-E sollen zukünftig die Jugendämter auch eine Fachberatung für freie Träger anbieten. Dieses ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil die Träger zum einen hierfür ihr eigenes Fachpersonal vorhalten und dieses Angebot zum anderen umfangreich durch die Landesjugendämter abgedeckt wird. Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf sehen wir in der Regelung nicht lediglich eine Konkretisierung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern deren Erweiterung. Auch diese Aufgabenerweiterung ist konnexitätsrechtlich relevant.

§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 KiBiz-E

Für die kommunalen Spitzenverbände derzeit nicht abzuschätzen ist, ob die Verpflichtung zu mehr Fortbildung auch höhere Vergütungsforderungen der Tagespflegepersonen auslösen könnte. Dann wäre die entsprechende Vorschrift konnexitätsrelevant.

§ 24 KiBiz-E

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege soll nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KiBiz-E von 804 Euro auf 1.109 Euro erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bildet aber gegebenenfalls

nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der im KiBiz-E vorgesehenen qualitativen Verbesserungen im Bereich der Kindertagespflege ab. Die kommunalen Spitzenverbände bitten daher das MKFFI um Erläuterung des dahinterliegenden Kostentableaus.

§ 27 KiBiz-E

Die Regelung in § 27 Abs. 2 Satz 5 KiBiz-E könnte man so verstehen, dass die Betreuungszeiten der Eltern zukünftig unterschiedlich auf die Wochentage aufgeteilt werden können, so dass das Kind an den einzelnen Tagen zu ganz unterschiedlichen Zeiten in der Kita sein kann. Dies führt zu einem erheblichen Planungs- und Zeitaufwand für die Fachkräfte, impliziert gleichzeitig ständig anzupassende Personalstundenpläne unterhalb der Woche. Hierdurch entstehen den Kommunen im Übrigen zusätzliche Kosten, die durch den Landesanteil jedenfalls nicht abgedeckt werden.

Die Reduzierung der maximal möglichen Anzahl an Schließtagen in § 27 Abs. 3 KiBiz-E von 30 auf 25 Öffnungstage führt zu einem erhöhten Personalaufwand bei den Einrichtungen. Dieser erhöhte Personalaufwand ist landesseitig finanziell nicht abgedeckt.

§ 39 KiBiz-E

Über die Verwendung der durch das Land gezahlten Mittel hat nach § 39 KiBiz-E ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis soll dabei zukünftig auch den Einsatz der Zuschüsse nach den §§ 46 bis 48 des Referentenentwurfes umfassen (vgl. § 39 Abs. 1 Ziffern 9 bis 11 KiBiz-E). Der hiermit erwartete erhöhte Verwaltungsaufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbar. Die Regelung sieht zukünftig in Abs. 2 den Nachweis des Personaleinsatzes nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung und nicht länger auf Grundlage der Art der Pauschale vor. Die Mitteilung über den Personaleinsatz erfordert bereits aktuell einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Bei einer derartig weitergehenden Differenzierung der Gestaltung des Verwendungsnachweises wird dieser Aufwand noch weiter steigen. Im Vergleich zur Regelung in § 20 Abs. 4 KiBiz handelt es sich nicht um eine Stichtagsbetrachtung, sondern um eine Erfassung der gesamten Dynamik eines Kindergartenjahres und der damit verbundenen Personalwechsel. Dies wird als kaum darstellbar eingeschätzt. Auch vor dem Hintergrund das Gruppenmischungen vorgenommen werden können, erscheint es - wie bisher üblich - sinnvoll, die entsprechenden Nachweise auf der Ebene einer Einrichtung zu fordern und nicht über eine separate Ebene der Gruppenzuordnung. Diese Regelung wird enorme Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern für Einrichtungen als auch beim zuständigen Jugendamt erzeugen und ist daher nicht zielführend.

Zudem werden das Jugendamt sowie das Landesjugendamt in Abs. 2 Satz 3 nicht länger nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, stichprobenhaft und anlassbezogen Prüfungen der Nachweise im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Verwendung durchzuführen. Unklar ist, welchen Umfang die entsprechenden Prüfungen haben sollen. Auch hiermit ist zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Wir bitten darum, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen, da uns keine Hinweise auf praktische Probleme vorliegen.

§ 50 KiBiz-E

Die nunmehr um ein weiteres Kindergartenjahr ausgeweitete Elternbeitragsfreiheit soll zukünftig in einer eigenen Vorschrift geregelt werden. Der Ausgleich des Landes für die entfallenden Einnahmen an die Kommunen ist in § 50 Absatz 2 vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten hier einen vollständigen Ausgleich der Belastungen der Kommunen. Die vorgelegte Kostenfolgeabschätzung ist unserer Einschätzung nach plausibel. Über die angesetzten Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen) hatten wir uns bereits im Vorfeld inhaltlich ausgetauscht und Konsens erzielt.

Viele der aus unserer Sicht neuen oder erweiterten kommunalen Aufgaben sind fachlich durchaus nachvollziehbar und wünschenswert. Im Rahmen der Konnexitätsrelevanz geht es aber ausschließlich darum, dass der Landesgesetzgeber neue und erweiterte Aufgaben für die Kommunen nur dann vorsehen darf, wenn er hierfür gleichzeitig auch einen finanziellen Ausgleich vorsieht. Wenn das Land also über die im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte hinaus zusätzliche Qualitätsstandards einführen möchte, kann es dies tun, muss hierfür aber auch das notwendige Landesgeld bereitstellen.

Wir erwarten, dass das Land, sofern es bei seinem Vorhaben bleibt, neue oder erweiterte Aufgaben für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger vorzusehen, eine Kostenfolgeabschätzung erstellt und die hierbei offengelegten Kosten vollständig ausgleicht. Alternativ kann sich das Land auch auf die bisherigen Regelungen des KiBiz bzw. die vorrangig geltenden Regelungen des SGB VIII, die ohne Wiederholung im KiBiz unmittelbar gelten. beschränken. Insoweit würde die Konnexitätsrelevanz des Referentenentwurfs entfallen.

Am 04.06.2019 hat ein Erörterungstermin Ihres Hauses mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Dieser fand zwar in formeller Hinsicht vor dem Ende der Stellungnahmefrist statt. Da der Anhörungstermin jedoch aus kommunaler Sicht Grund zur Annahme gibt, dass eine einvernehmliche Verständigung mit der Landesseite möglich ist, verzichten die kommunalen Spitzenverbände in Bezug auf den aktuell vorliegenden Referentenentwurf auf eine förmliche Anhörung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG).

Notwendige Maßnahmen zur Wahrung kommunaler Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

Für eine zeitnahe weitere Verständigung stehen wir gerne zur Verfügung.

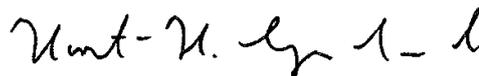
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen